

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e. V.
(abgekürzt: Stadtverband) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Registernummer VR 214 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth.
- (3) Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V.

§ 2 – Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Stadtverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Stadtverbandes sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens ("Kleingärtnerei" im Sinne der Abgabenordnung), sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (steuerliche Gemeinnützigkeit) und im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetzes (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit).
- (2) Der Stadtverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stadtverbandes erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Stadtverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Stadtverband ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (6) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten;
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
 - d) Vertretung, Betreuung und Beratung der Mitglieder in rechtlichen und fachlichen Fragen. Die Förderung des gewerbsmäßigen Obst- und Gartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;

- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen des Bundes, des Landes Bayern und der Stadt Fürth, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages der Stadt Fürth.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtverband ist Dachverband der Kleingartenvereine in Fürth und Umgebung.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Gemeinnützige, rechts- oder nichtrechtsfähige Kleingartenvereine in Fürth und Umgebung;
 - b) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Stadtverbandes teilen und fördern. Bei natürlichen Personen ist die Volljährigkeit Voraussetzung für die Aufnahme;
 - c) Ehrenmitglieder
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrechte an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

§ 5 – Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Stadtverband, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand des Stadtverbandes und bei einem Einspruch die Mitgliederversammlung entscheiden über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Stadtverband ist verpflichtet Kleingartenvereine in Fürth und Umgebung aufzunehmen, wenn sie die Voraussetzungen des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung erfüllen (steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit - siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Außerdem müssen sie in ihrer Vereinssatzung die Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes anerkennen. Bei Vereinen ohne eigene Satzung ist vor einer Aufnahme zu prüfen, inwieweit sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 u. 2 der Satzung erfüllen.
- (3) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid, kann er innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch beim Stadtverband einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so hat er diesen innerhalb einer angemessenen Frist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Vor der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine Zivilklage gegen den Ablehnungsbeschluss nicht zulässig.
- (5) Bei Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft spätestens mit Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des Stadtverbandes.

- (6) Die Daten der Mitglieder dürfen für Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt des Kleingartenvereins, des Einzelmitgliedes oder des Ehrenmitgliedes. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (2) Durch Tod einer natürlichen Person als Einzelmitglied oder Ehrenmitglied. Durch Liquidation oder Auflösung einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Stadtverband.
Ein Mitglied kann aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Stadtverband mindestens drei Monate im Verzug ist;
 - b) schuldhaft, die ihm aufgrund des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes, der eigenen Vereinssatzung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten, grob fahrlässig verletzt;
 - c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Stadtverbandes in erheblicher Weise schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied noch vor einer Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist dem jeweiligen Mitglied mit einer ausführlichen Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Stadtverband einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so hat er diesen innerhalb einer angemessenen Frist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Eine Zivilklage ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme rückständiger Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Bei Ausschluss eines Kleingartenvereins als Mitglied nach § 4 Abs. 2 a der Satzung können die Mitglieder des ausgeschlossenen Kleingartenvereins als Einzelmitglieder nach § 4 Abs. 2 b der Satzung im Stadtverband verbleiben, wenn sie die Ausschlusskriterien des § 6 Abs. 3 der Satzung nicht erfüllen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) Bei der Mitgliederversammlung seine satzungsmäßigen Rechte wahrzunehmen. Natürliche Personen der Mitglieder können ein Amt im Stadtverband übernehmen;
 - b) An den Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Stadtverbandes zu nutzen. Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten. Die im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine können über den Verbandsausschuss und dem Beirat im Stadtverband mitwirken und Entscheidungen herbeiführen;
 - c) Die fachliche Betreuung und Beratung durch den Stadtverband in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:
 - a) Die Interessen des Stadtverbandes zu wahren und zu fördern. Sie haben alle Pflichten zu erfüllen, die sich aufgrund der Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes, der Mitgliederbeschlüsse und der Beschlüsse des Verbandsausschusses ergeben;
 - b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht in der festgesetzten Höhe an den Stadtverband zu entrichten.

§ 8 – Beiträge

- (1) Der Stadtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für Kleingartenvereine bemessen sich Beiträge, Umlagen und Gebühren nach der Anzahl seiner Mitglieder. Einzelmitglieder haben einen Festbetrag zu entrichten. Bei Neueintritt in den Stadtverband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.

§ 9 – Organe des Stadtverbandes

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Verbandsausschuss (§ 11)
- c) Vorstand (§ 12)
- d) Beirat (§ 13)

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes gemäß § 32 Abs. 1 BGB.

- (2) Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Ihr obliegt insbesondere:
- a) Die Genehmigung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, Kassenberichte und Revisionsberichte der Vereinsorgane und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes , des Beirates und der Revisoren, sowie deren Abberufung;
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren;
 - e) Die Genehmigung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Revisoren und die Genehmigung von Tätigkeitsvergütungen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder;
 - f) Die Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers, sowie die Genehmigung seines Dienstvertrages;
 - g) Die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes im Einspruchsverfahren;
 - h) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Stadtverbandes;
 - i) Die Genehmigung von Einzelinvestitionen des Vorstandes, die den Betrag von 20.000 € übersteigen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder im Sinne der §§4 Abs. 2a u. 2b der Satzung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Stadtverbandes. Die Zustellung der Einladung kann durch einfachen Brief per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Zugang an die Mitglieder ist entsprechend nachzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Tagungsordnungspunkte sind in der Einladung aufzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten Dreißig Prozent der Vereinsmitglieder im Sinne der §§ 4 Abs. 2 a u. 4 Abs. 2 b der Satzung bei der Versammlung vertreten sind.
- (5) An der Mitgliederversammlung nehmen als stimmberechtigte Personen teil:
- a) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes. Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Kleingartenvereine sind, haben nur eine Stimme;
 - b) Drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der im Stadtverband als Mitglieder vertretenen Kleingartenvereine;
 - c) Mitglieder (Delegierte) der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Kleingartenvereins bei der letzten Beitragsrechnung
(bis 50 Mitglieder = 1 Delegierter,
von 51 - 100 Mitglieder = 2 Delegierte, von 101 - 150 Mitglieder = 3 Delegierte,
von 151 - 200 Mitglieder = 4 Delegierte, von 201 - 250 Mitglieder = 5 Delegierte,
von 251 - 300 Mitglieder = 6 Delegierte,
ab 301 Mitglieder = 7 Delegierte);
 - d) Einzelmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 b der Satzung mit einer vertretungsberechtigten Person.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Stadtverbandes eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Anträge des Vorstandes des Stadtverbandes auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie auf der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt wurden.
- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei anwesenden Personen besteht. Auf Antrag eines Mitgliedes oder bei mehreren Bewerbern für ein Amt im Stadtverband, muss die Wahl geheim durchgeführt werden;
 - Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit nach § 15 Abs.1 der Satzung erhält;
 - Wählbar sind natürliche Personen, die Vollmitglieder eines im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereins sind oder vertretungsberechtigte natürliche Personen der Einzelmitglieder des Stadtverbandes. Ein nicht persönlich anwesendes, wählbares Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn diese Person die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat;
 - Über die Teilnehmer, den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift von den Schriftführern zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Protokolle der Mitgliederversammlung sind fester Bestandteil des Jahresberichts des Vorstandes.

§ 11 – Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Vorstandes des Stadtverbandes oder der als Mitglieder im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Für Rechtshandlungen gem. § 10 Abs. 2 der Satzung ist eine Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Der Verbandsausschuss wird vom Vorstand des Stadtverbandes einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel, der als Mitglieder im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine, dies beschließen. Außerdem kann der Beirat durch Mehrheitsbeschluss eine Verbandsausschussversammlung beim Vorstand des Stadtverbandes beantragen.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- Dem Vorstand des Stadtverbandes;
 - Allen Vorsitzenden der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Im Verhinderungsfall kann sich jeder Vorsitzende durch ein berechtigtes Mitglied seines Kleingartenvereins vertreten lassen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Dreißig Prozent der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine, mit jeweils einem stimmberechtigten Vertreter, anwesend ist und der Vorstand des Stadtverbandes mit einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer vertreten ist.

- (5) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- a) Die Genehmigung der Tagesordnungspunkte der Verbandsausschussversammlung;
 - b) Die Regelung von Grundsatzfragen und Problemen beiden Unterpachtverhältnissen des Stadtverbandes mit den Mitgliedern der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine (Gartenpächtern);
 - c) Der Hinweis und die Reaktion auf gravierende Verstöße der Verbandsmitglieder gegen die Satzung oder Gartenordnung des Stadtverbandes;
 - d) Die Mitteilung und Erörterung von Fach-, Rechts- und Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
 - e) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Organen des Stadtverbandes und den im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereinen. Der Verbandsausschuss kann dazu einen Schlichtungsausschuss aus fünf Personen wählen; bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern des Stadtverbandes, zwei Mitgliedern der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine und einer neutralen Person. Mehrheitsbeschlüsse des Schlichtungsausschusses sind als Empfehlungen bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 – Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) Ersten und zweiten Schatzmeister
 - c) Ersten und zweiten Schriftführer
 - d) Fachberatern
 - e) Beisitzern
- (2) Der Verein wird gern. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder der Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende, nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch machen darf. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahldurchzuführen. Bis zur Nachwahl kann durch Vorstandsbeschluss die Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters kann nicht in Personalunion ausgeübt werden.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe im Sinne des §27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn, nach form- und fristgerechter Einladung, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Dem ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, obliegen insbesondere folgende Rechtshandlungen:
- a) Die Vertretung des Stadtverbandes;
 - b) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Verbandsausschüsse. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen;
 - c) Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Verbandsausschüsse;
 - d) Die Repräsentation des Stadtverbandes auf Landes- und Bundesebene.
- (8) Der erste Schatzmeister oder in dessen Verhinderung der zweite Schatzmeister, ist für die Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten des Vereins selbständig verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Gegenüber dem Vereinsvorstand ist er verpflichtet zur regelmäßigen Rechnungslegung innerhalb des Geschäftsjahres. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Bücher abzuschließen und den Revisoren alle Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Bei der ersten Mitgliederversammlung im jeweiligen Geschäftsjahr hat er einen detaillierten Kassenbericht abzugeben. Des Weiteren ist er Ansprechpartner und Kontaktperson bei Einschaltung von steuerlichen Beratern für die Vereinsbuchhaltung und den Jahresabschluss.
- (9) Der erste Schriftführer oder in dessen Verhinderung der zweite Schriftführer hat alle Schriftstücke und Protokolle des Stadtverbandes anzufertigen, soweit sie nicht selbst von den anderen Vorstandsmitgliedern erstellt werden.
- (10) Die Fachberater sind Personen mit einer fachlichen Ausbildung im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen. Sie werden als Vorstandsmitglieder mit besonderen Sachgebieten betraut, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Stadtverbandes ergeben. Sie haben in ihren Sachgebieten Gestaltungsfunktion.
- (11) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in der Geschäftsführung und Verwaltung des Stadtverbandes. Die Anzahl der Beisitzer ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (12) Der Vorstand kann die Geschäfte des Stadtverbandes sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich führen. Über den Status der Vorstandsmitglieder (nach Satz 1) entscheidet die Mitgliederversammlung. Für bestimmte Vorstandstätigkeiten kann ein Geschäftsführer, der nicht Mitglied sein muss, entgeltlich bestellt werden. Entsprechende Dienstverträge sind vor Abschluss von der Mitgliederversammlung im Grundsatz zu genehmigen. Die Ausgestaltung der Verträge obliegt der Vorstandschaft. Die Höhe der Vergütungen von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern oder geschäftsführenden Nichtmitgliedern sind den finanziellen Mitteln des Stadtverbandes anzupassen. Sie müssen der Höhe nach angemessen im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 3 AO sein und dürfen nicht zu einer Überschuldung des Stadtverbandes führen. Ein mit hauptamtlich bestellten Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet, im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen, mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (13) Pauschale Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Revisoren können im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden.

§ 13 – Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Arbeit des Verbandes betreffenden Fragen und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Zielstellungen in den entsprechenden Gremien. Er vertritt ebenso die Interessen der im Stadtverband organisierten Kleingartenvereine.
- (2) Die Anzahl der Beiräte ist durch die Mitgliederversammlung zu begrenzen.
- (3) Für die Wahl der Beiräte gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 Buchst. a u. b der Satzung. Wählbar sind nur Mitglieder der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes sind nicht als Beirat wählbar. Die Amtsdauer richtet sich nach § 12 Abs. 3 der Satzung.
- (4) Die Beiräte sind zu allen Vorstandssitzungen des Stadtverbandes einzuladen. Sie haben bei den Vorstandssitzungen nur eine beratende Funktion und keine Stimmberechtigung.
- (5) Eigene Mehrheitsbeschlüsse des Beirats sind als Tagesordnungspunkt vom Vorstand des Stadtverbandes bei der nächsten Mitgliederversammlung oder beim nächsten Verbandsausschuss aufzunehmen.

§ 14 – Revisoren

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Sie bleiben im Amt bis zu einer Neuwahl. Die Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Beiräte sein.
- (2) Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Buchführung und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen zu prüfen. Dabei ist dem Vorstand zur Vorlage der Unterlagen eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Revisoren zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Stadtverbandes verpflichtet. Dazu können die Revisoren bei Bedarf externe Revisionsprüfer einschalten.
- (4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Revisoren haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsergebnis. Der Prüfungsbericht der Revisoren bildet eine der Grundlagen für die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.
- (3) Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Stadtverbandes oder Ausschluss eines Mitglieds ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 – Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 18 – Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die dem Stadtverband als Mitglieder angeschlossenen Kleingartenvereine geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung des Stadtverbandes stehen dürfen.
- (3) Die bisherige Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 25.04.1980 beschlossen. Änderungen der Satzung erfolgten am 27.04.1990 und am 11.11.2011.
- (4) Die neue Satzung wurde am 17.10.2014 in der Delegiertenversammlung rechtsgültig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth - Registergericht - in Kraft.

§ 19 – Überleitungsvorschriften

- (1) Die bisher im Stadtverband über ihre Mitglieder (§ 4 Abs. 1 a der alten Satzung) vertretenen Kleingartenvereine werden automatisch, ohne Aufnahmeverfahren, Mitglieder des Stadtverbandes im Sinne des § 4 Abs. 2 a der neuen Satzung, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der neuen Satzung erfüllen.
- (2) Die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b der alten Satzung und die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a der alten Satzung, die in keinem Kleingartenverein organisiert sind, werden automatisch Einzelmitglieder nach § 4 Abs. 2 b der neuen Satzung.
- (3) Die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c der alten Satzung werden automatisch Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 2 c der neuen Satzung.

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung	12
§ 2 Rechte-Pflichten lt. Unterpachtvertrag	12-13
§ 3 Vergabe der Kleingärten	13
§ 4 Gartengestaltung	14
§ 5 Baulichkeiten	14
§ 6 Schließanlagen	14
§ 7 Schädlingsbekämpfung	14-15
§ 8 Tierhaltung	15
§ 9 Verkehrsordnung	15
§ 10 Einrichtungen-Anlagen	15
§ 11 Nutzung Gartenlauben	16
§ 12 Gewerbeverbot	16
§ 13 Gemeinschaftseinrichtungen	16
§ 14 Wasserzähler	16
§ 15 Begehungsrecht	16
§ 16 Anpflanzungen-Bodenbestandteile	16-17
§ 17 Einfriedungen	17
§ 18 Gewächshäuser	17
§ 19 Solaranlagen	18-19
§ 20 Gemeinschaftsarbeit	19
§ 21 Umweltschutz	19
§ 22 Anzeigepflicht	19
§ 23 Beschlüsse-Anordnungen	19
§ 24 Lärmschutz	20
§ 25 Vertragsstrafen	20
§ 26 Schlussvorschriften	20-21

§ 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung

- (1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlagen und Dauerkleingartenanlagen der Stadt Fürth (Eigentümer des Grund und Bodens und der Erschließungsanlagen), die durch rechtsgültigen Pachtvertrag dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V. zur Weiterverpachtung überlassen wurden. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Unterpachtvertrages mit den Kleingartenpächtern (Unterpächter).
- (2) Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergänzen die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des rechtsgültigen Pachtvertrages der Stadt Fürth.
- (3) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
- (4) Ferner sind die Auflagen - im „Merkblatt des Stadtverbandes für die Unterpächter von Kleingärten“ - einzuhalten. Maßgebend ist hier die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.
- (5) Alle Unterpächter sind verpflichtet, sich aktiv für die Einhaltung und Durchführung der Gartenordnung einzusetzen.

§ 2 Rechte-Pflichten lt. Unterpachtvertrag

- (1) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, seinen Garten, die Kleingartenanlage und deren Abschirmpflanzungen in Ordnung zu halten. Während des Winters dürfen keine Pflanzenabfälle und -reste stehen oder liegen bleiben.
- (2) Das Pachtgrundstück darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- (3) Kann ein Unterpächter aus persönlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- (4) Eine vom Unterpachtvertrag abweichende eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens durch den Unterpächter ist verboten.
- (5) Im Falle der freiwilligen oder erzwungenen Kündigung des Unterpachtvertrages ist vom Neupächter ein Entschädigungsbetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw. jedoch nicht Inventar) zu entrichten. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird vom Fachberater des Stadtverbandes oder dessen Stellvertreter gemäß den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärten nach § 11 Abs. 1 des BKleinG festgelegt.

- (6) Wird vom Vor- oder Nachpächter diese Schätzung nicht anerkannt, so ist auf dessen Kosten von einem vereidigten Sachverständigen, gemäß den Schätzrichtlinien des Landesverbandes der bayerischen Kleingärtner, die Entschädigungssumme festzulegen.
- (7) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Stadtverband bei einem Wechsel des Pächters wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den bisherigen Unterpächter ruht bis zur endgültigen Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.

§ 3 Vergabe der Kleingärten

- (1) Der Stadtverband verpflichtet sich, Kleingärten an Bewerber grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bewerbung unterzuverpachten. Der Stadtverband hat dazu für seinen Geschäftsbereich eine Bewerberliste zu führen. Freiwerdende Kleingärten sind dem Stadtverband vom betreffenden Mitgliedsverein unverzüglich anzuzeigen und wenn möglich im direkten Anschluss weiterzuverpachten. Der Abschluss der Unterpachtverträge mit Kleingartenbewerbern (Unterpächtern) erfolgt ausschließlich durch den Stadtverband (Verpächter). Jede gewerbliche Vermittlung ist unzulässig.
- (2) Bei der Verpachtung von Kleingärten sind Personen, die durch eine ordentliche Kündigung des Verpächters gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG ihren Kleingarten räumen müssen, durch den Stadtverband bevorzugt - vor den Personen der Bewerberliste - zu behandeln. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder des bisherigen Unterpächters sowie genehmigte Betreuer von Kleingärten sind bei einer Weiterverpachtung ebenfalls vorrangig, vor Personen der Bewerberliste, zu berücksichtigen.
- (3) Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrags ist immer die Mitgliedschaft des Bewerbers im aufnehmenden Kleingartenverein. Nach jeweiligem Satzungsrecht entscheidet darüber jeder Kleingartenverein in eigener Zuständigkeit. Die endgültige Ablehnung eines Bewerbers durch den zuständigen Kleingartenverein ist dem Stadtverband schriftlich mitzuteilen.
- (4) Klagen, Beschwerden oder Einsprüche gegen eine Nichtberücksichtigung von Bewerbern bei der Kleingartenvergabe sind durch ein Gremium, bestehend aus einer vertretungsberechtigten Person des Stadtverbandes und einer vertretungsberechtigten Person des betroffenen Kleingartenvereins, aufzugreifen und möglichst einvernehmlich zu lösen. Die Aufnahme eines Mitglieds in einen Kleingartenverein kann jedoch durch den Stadtverband oder durch die Stadt Fürth nicht erzwungen werden.

§ 4 Gartengestaltung

Der Unterpächter hat seinen Garten und den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlagenweg unkrautfrei zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen, zu wässern und von Unkraut freizuhalten.

Im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist das Drittelprinzip einzuhalten:

1/3 Laube und Weg,

1/3 Gemüsebepflanzung, Sträucher, Obstbäume, Gartenblumen und sonstige Zierpflanzen,

1/3 Erholungsteil: Rasenflächen - Alpinum - Nassbiotop.

§ 5 Baulichkeiten

- (1) Gartenlauben, Kompostplätze usw. müssen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden.
- (2) Für die Gartenlauben sind die von der Stadt Fürth vorgeschriebenen Typen- und Lagepläne maßgebend.
- (3) Gartenlauben, Schwimmbecken, Trampolins, Inneneinfriedungen und sonstige Baulichkeiten dürfen nur dann errichtet oder verändert werden, wenn die vorher über den Vereinsvorstand einzuholenden schriftlichen Genehmigungen des Stadtverbandes und der Bauordnungsbehörde erteilt sind. Bei der Ausführung sind die Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, einzuhalten.
- (4) Die Errichtung von Kleintierställen, Garagen und Schuppen (ausgenommen Gerätehäuser als sonstige Baulichkeiten im Sinne des § 5 Abs.3) sind in Kleingartenanlagen unzulässig.

§ 6 Schließanlagen

- (1) Jeder Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintritt der Dunkelheit die Eingangstore und -türen beim Betreten und Verlassen der Anlage geschlossen werden. Für Familienangehörige kann die notwendige Anzahl von Schlüsseln besorgt werden. Der Vorstand ist zu unterrichten.
Der Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.
- (2) Die Türen der Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. tagsüber für die Allgemeinheit offen zu halten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtverbandes.

§ 7 Schädlingsbekämpfung

- (1) Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Dabei sind umweltverträgliche und für Nützlinge schonende Mittel einzusetzen.

- (2) Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (3) Der Einsatz von Pestiziden ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (4) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen. Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muss sich jeder Unterpächter ihr anschließen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung verboten. Ausnahmen bilden Kleintiere (z.B. Zierfische und dergleichen). Ihre Haltung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Werden Haustiere (z.B. Hunde oder Katzen) mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird. Der Tierhalter haftet für Schäden jeglicher Art.
- (3) Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die Genehmigung einzuholen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

§ 9 Verkehrsordnung

- (1) Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten. Ausnahmen können vom Vereinsvorstand zugelassen werden.
- (2) Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist verboten.
- (3) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen hat auf den von der Stadt Fürth ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten nicht ausgeführt werden.
- (4) Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benutzen und im Schritttempo zu befahren.

§ 10 Einrichtungen-Anlagen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Vereinsanlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelpen oder diese dem zuständigen Vereinsvorstand zu melden.

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

§ 11 Nutzung Gartenlauben

Die Benützung der Gartenlauben zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken (z.B. als Behelfswohnheim) ist unzulässig. Gleiches gilt auch für die Überlassung von Gartenlauben an Dritte für diese Zwecke. Verstöße berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 12 Gewerbeverbot

Der gewerbsmäßige Handel mit Sämereien, Pflanzen, Gemüse, Düngemitteln, Bäumen oder Sträuchern usw. in den Kleingartenanlagen ist nicht erlaubt.

§ 13 Gemeinschaftseinrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist durch die Unterpächter nicht gestattet.

§ 14 Wasserzähler

Soweit die einzelnen Gartenparzellen nicht über Wasserzähler verfügen, ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich Beschränkung des Wasserverbrauches Folge zu leisten. Der Betrieb von Berieselungsanlagen und Kinderwasserbecken ist in diesen Fällen nicht gestattet.

Die Wasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht.

§ 15 Begehungsrecht

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, der Stadt Fürth und des Vereinsvorstandes sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle, auch in Abwesenheit des Unterpächters, zu betreten.

§ 16 Anpflanzungen-Bodenbestandteile

- (1) Das Anpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen (Ziergehölze), die im ausgewachsenen Zustand mehr als 3 Meter Höhe erreichen, ist verboten. Die Anzahl der Nadelgehölze ist auf drei Stück pro Gartenparzelle zu begrenzen. Hecken jeglicher Art, die zur Abgrenzung der Erholungsteile in der Parzelle dienen (z.B. überdachter Freisitz), sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 Meter erlaubt. Bei der Anzahl der Anpflanzungen von Obstbäumen in Form von Hoch- oder Halbstämmen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Dabei muss ein Mindestabstand von 3 Meter von der Pflanzstelle zur Parzellengrenze eingehalten werden. Die Anpflanzung von Walnussbäumen ist verboten.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie die Anpflanzungen im Nachbargarten nicht beeinträchtigen. Der Einblick in den Garten darf durch Aufwuchs nicht wesentlich behindert werden.

- (2) Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- (3) Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen ist nach § 39 Abs.5 Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach Artikel 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Ganzjährig zulässig sind auch Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege in den Kleingartenanlagen.
- (4) Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

§ 17 Einfriedungen

Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder in der Gartenparzelle, Sichtblenden aller Art (z.B. Rohrmatten, Kunststoffmatten) und die Erstellung von Rosenrankgerüsten am Garteneingang sind von der vorherigen Genehmigung des Stadtverbandes abhängig. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 Meter mit einem engmaschigen Drahtgeflecht sind jedoch möglich.

§ 18 Gewächshäuser

Für Gewächshäuser gelten folgende Bestimmungen:

Art:

- Holz- oder Metallrahmen,
- Folien, Plexiglas, Doppelstegplatten oder Glas (nach Möglichkeit bruchsicher wegen Verletzungsgefahr).
- Giebel- oder Runddach (Pulldach).

Größe:

- Grundfläche max. 6,5 m² (sollte jedoch 2,5% der Parzellengröße nicht überschreiten).
Giebel- oder Firsthöhe bis 2,25 m.

Standort:

- Grenzabstand 1,5 Meter, grundsätzlich jedoch nur nach Rücksprache mit den Parzellennachbarn. Grenzbebauung bei Altbestand - nach Rücksprache mit Vorstandschaft - ist bis zu einem Pächterwechsel möglich. Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.

Zweck:

- Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.

Bestandschutz:

- Vom Stadtverband genehmigte Gewächshäuser, die nicht den Bestimmungen des § 18 entsprechen und vor dem 15.02.2012 errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz. Es ist jedoch pro Parzelle nur ein nach allen Seiten hin geschlossenes Gewächshaus zulässig.

§ 19 Solaranlagen

- (1) Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen (im Sinne des § 19 der Gartenordnung) werden fest installierte Anlagen verstanden, die jederzeit, mit angemessenem zeitlichem Aufwand, wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
- (2) Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs.2 des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden.
- (3) Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Kleingartenverein an den Verpächter zu richten.
- (4) Anträge von Unterpächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
- (5) Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Fläche auf max. 4 m² zu beschränken.
- (6) Die Montage ist nur auf das Dach der Gartenlaube zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
- (7) Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien, können in der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
- (8) Bei Pächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.
- (9) Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter, unabhängig von der Gartenschätzung, ist durch freie Vereinbarung nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach Genehmigung die Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
- (10) Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage (i. S. d. § 19 Abs.1 - 9 der Gartenordnung) ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

- (11) Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.
- (12) Hinweis zur Versicherung:
Die Solaranlage kann gem. „KVD-Merkblatt FED“ ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage können über eine Höherversicherung des Inventars versicherungsmäßig abgedeckt werden.
- (13) Zur Beantragung ist der beim Stadtverband erhältliche Vordruck zu verwenden.

§ 20 Gemeinschaftsarbeit

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Kleingartenanlage im erforderlichen Umfange herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch einen von der Vereinsverwaltung festgesetzten Geldbetrag abzulösen.

§ 21 Umweltschutz

- (1) Das Verbrennen von Unrat und Gartenabfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der landesrechtlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Das Ausbringen von Jauche an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ist nicht gestattet.
Im Wasserschutzgebiet sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Nicht gestattet ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage (z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung).
Die Beseitigung von Abfällen und Hausmüll hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (4) Hinsichtlich der Ausübung lärm erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten sind die gesetzlichen sowie die vom Kleingartenverein beschlossenen Bestimmungen einzuhalten.

§ 22 Anzeigepflicht

Diebstähle, Personenschäden und andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

§ 23 Beschlüsse-Anordnungen

Die an den Anschlagtafeln der Anlagen und im Stadtverbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse, Anordnungen etc. sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 24 Lärmschutz

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- (3) Sportliche Betätigungen, die mit erheblichen Geräuschbelästigungen ablaufen, sind in den Kleingartenanlagen nicht zulässig.
- (4) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Fernsprechanchlüsse dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Gemeinschaftsantennen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Stadtverbandes erstellt werden.
- (5) Vom Stadtverband empfohlene Ruhezeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr. Am Samstag wird keine Ruhezeit empfohlen. An Sonn- und Feiertagen ist eine ganztägige Ruhezeit einzuhalten. Im Übrigen werden auf die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und auf die einzelnen Vereinsvorschriften verwiesen.

§ 25 Vertragsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag und die Anordnungen des Stadtverbandes und der Vereinsvorstände kann eine Geldstrafe in angemessener Höhe vom Stadtverband erhoben werden.
- (2) Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung von Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Stadtverband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

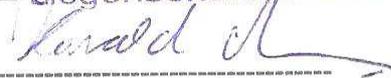
§ 26 Schlussvorschriften

- (1) In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Stadtverbandsvorstand.
- (2) Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Stadtverband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereinsvorstand einzuschalten ist. Mit den Dienststellen der Stadt Fürth werden unmittelbare Verhandlungen mit den Unterpächtern nicht geführt.
- (3) Kleingartenvereine, die selbst Eigentümer des Grund und Bodens sind und Kleingartenvereine, deren Grund und Boden sich im Privateigentum befindet, regeln Verpachtung und Gartenordnung in eigener Zuständigkeit. Sie sind jedoch verpflichtet das Bundeskleingartengesetz und die Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu beachten.

Die Zustimmung zur Änderung der Gartenordnung in der Fassung vom 01.01.2017 hat die Stadt Fürth am 28.04.2017 erteilt.

Stadt Fürth
Unterschrift Stadt Fürth

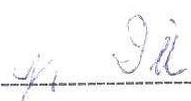
– Liegenschaftsamt –



Die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V. über die Änderung der Gartenordnung vom 01.01.2017 wurde am erteilt.

Unterschrift

1. Vorsitzender Stadtverband



Unterschrift

1. Schriftführer Stadtverband